

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung.

Erweiterung des Länderverzeichnisses.

Infolge des Inkrafttretens des Handelsvertrages mit Japan auf 1. Januar 1899 erzeigt es sich als notwendig, die Gruppe 23 des Länderverzeichnisses wie folgt zu teilen:

23 a Japan und Formosa (Jap.).

23 b China, Korea, französisch Indien, Siam und übriges Ostasien (russisch Asien ausgenommen) mit Philippinen und Hainan (Chin.).

Der Handelsstand, sowie die Speditionsfirmen und die Verkehrsanstalten werden daher ersucht, vom 1. Januar 1899 an die Ein- und Ausfuhrdeklarationen gemäß der neuen Einteilung auszufertigen. Der Vorrat an bisherigen Deklarationsformularen kann noch verwendet werden.

Bern, den 17. Dezember 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Gemäß Tarif Nr. 367 unterliegt Schweineschmalz einem Zollansatz von Fr. 5 per q. brutto. Wir machen aufmerksam, daß nur reines Schweineschmalz auf Zulassung zu diesem Ansätze Anspruch hat, indem der Zolltarif nicht auf Schweineschmalz, rein oder gemischt, sondern nur auf „Schweineschmalz“ lautet.

Mischungen von Schweineschmalz mit andern Fettsubstanzen, z. B. mit Baumwollsamööl, Rindsfett u. s. w., wie sie gegenwärtig im Handel vorkommen, sind als

„Speisefette, nicht besonders genannte“

nach Nr. 369 des Tarifs zu Fr. 10 per q. verzollbar.

Bern, den 17. Dezember 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Regulativs für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, daß der schweizerische Schulrat auf den Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz dem

Herrn *Paul Anwandter*, von Valdivia, Chile,

das Diplom als „Apotheker“ erteilt hat.

Zürich, den 14. Dezember 1898.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

H. Bleuler.

Bekanntmachung.

3 $\frac{1}{2}$ % Eidgenössisches Anleihen von 1888.

(Alkoholanleihen.)

Die Obligationen-Inhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß, gemäß Tenor der Titel, der Rest dieses Anleihens auf Ende 1898 zur Rückzahlung gelangt.

Die Rückzahlung erfolgt ab **20. Dezember crt.** bei den auf den Titeln verzeichneten Zahlstellen.

Bern, Dezember 1898.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hauser.

Bekanntmachung.

Das zur Farbenfabrikation bestimmte Formaldehyd wird aus der Position 15 des Zolltarifes, zu Fr. 8 per q. brutto, ausgeschieden und der Position 70, zu Fr. 2 per q. brutto, zugeteilt, unter der Bedingung, daß dasselbe vor der Einfuhr unter zollamtlicher Kontrolle mit einer von der Zollverwaltung zu bestimmenden Substanz denaturiert werde.

Dieser Entscheid tritt am **1. März 1899** in Kraft.

Diejenigen Farbenfabrikanten, welche beabsichtigen, das von ihnen aus dem Ausland bezogene Formaldehyd denaturieren zu lassen, haben sich über die näheren Bedingungen mit der Direktion desjenigen Zollgebietes ins Einvernehmen zu setzen, über welches die Einfuhr der Ware stattfinden soll.

Bern, den 10. Dezember 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Preisausschreibung.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement, in der Absicht, für die obligatorische Viehversicherung eine möglichst zweckmäßige Buchführung zu beschaffen, setzt hiermit für Prämierung der besten Anleitung zu einer Buchführung für die Viehversicherungsgenossenschaften einen Betrag von **Fr. 1000** aus, der nach Beschluß eines vom Departement ernannten Preisgerichtes den besten Entwürfen, die bis 1. Mai 1899 eingesandt werden, zufallen soll.

Bedingungen:

1. Die Buchführung muß den Anforderungen, die durch die Viehseuchenpolizei mit Bezug auf die Viehverkehrs- beziehungsweise Viehbestandskontrolle an die Viehinspektoren gestellt werden, entsprechen (siehe das vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement herausgegebene und von ihm zu beziehende Büchlein: „Die Obliegenheiten des Viehinspektors“).

2. Sie soll den versicherungstechnischen Ansprüchen auf möglichst vollkommene und einfache Weise genügen.

3. Sie soll ein möglichst vollkommenes Bild über den Umsatz beim Viehstand (Geburten, Schlachtungen, sowie anderweitigen Zu- oder Abgang nach Geschlecht, Gewicht oder Wert und Alter) ohne große Mühe gewinnen lassen.

4. Die Entwürfe sind mit einem verschlossenen und mit Motto versehenen Couvert, das die Adresse des Verfassers enthält, bis 1. Mai 1899 an das unterzeichnete Departement zu senden.

Bern, den 14. Dezember 1898.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Anlässlich der im Jahre 1897 durchgeführten Statutenrevision des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins ist mit Bewilligung des Bundesrates die Bestimmung in die neuen Statuten aufgenommen worden, daß auch eidgenössische Beamte und Angestellte, welche mangelhafter Gesundheit wegen keine Lebensversicherung eingehen können, unter Umständen bis zum Maximalbetrage von Fr. 30 per Jahr an der Bundessubvention des genannten Vereins Anteil erhalten können.

Die bezüglichen Artikel lauten folgendermaßen:

Art. 53. In zweiter Linie erhält jeder abgewiesene Versicherungskandidat, der auch bei einer andern Versicherungsanstalt nicht angenommen wird, einen Anteil an der Bundessubvention bis auf den Betrag von Fr. 30 im Jahr, unter der Bedingung, daß er in die Kasse des Versicherungsvereins mindestens einen gleichen Betrag als Spareinlage einlegt.

Unter den nämlichen Bedingungen erhalten Mitglieder, die nur nach Tab. II (ohne ärztliche Untersuchung) bis Fr. 1000 versichert sind, einen Anteil an der Bundessubvention, der mit dem Beitrag an die Versicherungsprämie den Gesamtbetrag von Fr. 30 im Jahr nicht übersteigen darf.

Art. 54. Ausgeschlossen vom Bezuge einer Bundessubvention sind:

- a. Kandidaten, die eine Abänderung ihres Antrages (Art. 20) durch das Centrankomitee nicht anerkennen;
- b. Zurückgestellte Kandidaten bis zum endgültigen Entscheid ihrer Aufnahme oder Ablehnung.

Es ergeht nun an diejenigen Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, welche, gestützt auf obige Bestimmungen, in vorgesehener Weise Anspruch auf einen Bundesbeitrag zu erheben im Falle sind, die Aufforderung, ihre Ansprüche zunächst für 1898/1899 beim Centralkomitee des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins in Basel bis spätestens Ende Dezember nächsthin geltend zu machen.

Zu diesem Zwecke sind dem genannten Centralkomitee folgende Angaben zu machen:

1. Jahr, in welchem die Ablehnung des Versicherungsantrages seitens des Versicherungsvereins erfolgt ist (eventuell, wenn möglich, sind die Akten beizulegen);
2. Bescheinigung über stattgefundene Ablehnung eines bezüglichen Antrages seitens einer andern Gesellschaft;
3. Vorlage der Police (bis Fr. 1000) des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins (eventuell);
4. Fixierung des gewünschten Beitrages innert dem stipulierten Maximum von Fr. 30;
5. genaue Mitteilung über gegenwärtige amtliche Stellung, Bürgerort und Geburtsdatum.

Der dem Bundesbeitrag entsprechende Betrag kann gleichzeitig per amtliches Mandat eingesandt werden.

Für den Gesamtbetrag wird der Versicherungsverein einen Zins per Jahr gutschreiben, welcher dem Durchschnitt der Zinserträge der vom Verein angelegten Kapitalien des betreffenden Jahres entspricht.

Das Centralkomitee des Versicherungsvereins wird im übrigen auf Anfrage hin jede weitere wünschenswerte Auskunft erteilen.

Bern, den 9. Dezember 1898.

Eidg. Departement des Innern.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1898
Date	
Data	
Seite	559-563
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 593

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.